

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wasser**  
**Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt**

WA1-A-60003/016-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Robert Krumpöck	14379	3. September 2013

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Regierungsvorlage, Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 06.09.2013  
Ltg.-**121/W-13-2013**  
R- u. V-Ausschuss

**Allgemeiner Teil:**

**1. Ist - Zustand**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951, beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist: „Ab Rechtskraft des Auflassungsbescheides gilt ein seinerzeitiger Feststellungsbescheid über das Nichtbestehen des Anschlusszwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben.“ (§ 2 Abs. 4 dritter Satz)

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem im § 2 Abs. 4 dritter Satz die Wortfolge „des Auflassungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung gemäß § 3“ und die Wortfolge „ein seinerzeitiger Feststellungsbescheid“ durch die Wortfolge „eine seinerzeitige Entscheidung“ ersetzt wird.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 10 B-VG.

Gemäß § 36 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 kann zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ein Anschlusszwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

Es handelt sich hierbei um eine vom Bundegesetzgeber in der Materie „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) nach Art. 10 Abs. 2 B-VG erteilte Ermächtigung, wobei für das ausführende Landesgesetz die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß anzuwenden sind.

Die Vollziehung eines solchen Landesgesetzes ist daher Bundessache.

#### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Dieser Gesetzesentwurf steht in keinem Widerspruch zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften.

#### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

#### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

#### **Besonderer Teil:**

Nach der derzeit noch gültigen Rechtslage endete das Auflassungsverfahren gemäß § 3 NÖ WLAG mit dem Bescheid des Bürgermeisters oder, wenn dagegen berufen

wurde, mit jenem des Gemeindevorstandes und wurde somit der jeweilige Bescheid rechtskräftig. Bei der allenfalls gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes erhobenen Vorstellung handelt es sich um ein außerordentliches Rechtsmittel, das nur eine Bestätigung oder Aufhebung mit Zurückverweisung an den Gemeindevorstand vorsieht.

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 entfällt die Vorstellung. An deren Stelle ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig, das in der Sache mittels Erkenntnis entscheidet. Es ist daher davon auszugehen, dass in diesem Fall die Rechtskraft einer Entscheidung erst mit der Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, also einem Erkenntnis, eintreten wird.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass nicht ein vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand erlassener Bescheid, sondern erst das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes rechtskräftig wird. Die Begriffe „Aufhebungsbescheid“ und „Feststellungsbescheid“ in § 2 Abs. 4 dritter Satz des derzeit gültigen Gesetzes sind daher durch einen allgemeineren Begriff, eben jenem der „Entscheidung“ zu ersetzen. Bei dieser „Entscheidung“ kann es sich somit entweder um einen Bescheid oder ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes handeln.

Die Änderung des NÖ WLAG soll mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

### **Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:**

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Dr. Pernkopf)

Landesrat